

zur Aufstellung einer Abtsliste von S. Vincenzo vom Anfang des 8. bis zur Mitte des 12. Jh.s. In dem Fragment des sog. Codex Sabatini erkennt der Vf. nicht eine Vorlage des Chronicon, sondern einen ersten, mißglückten Versuch zur Schaffung einer Klostergeschichte, der dann von Johann mit besserem Erfolg erneut unternommen wurde. Am Beispiel der Streitigkeiten über die Abtswahl im ausgehenden 8. Jh. weist der Vf., gestützt auf Forschungen Jaffés, die fränkischen und langobardischen Einflüsse auf S. Vincenzo nach, zugleich auch Ungenauigkeiten des Chronicon. J. B.

P. Salmon, *Le lectionnaire de Luxeuil. Ses origines et l'Église de Langres* (Rev. bén. 53, 1941, S. 87—107). Das Lektionar von Luxeuil aus dem Ende des 7. Jh., bekannt als eines der Hauptdokumente des gallikanischen Ritus, ist zwar in Luxeuil geschrieben, aber für eine auswärtige, nicht klösterliche Kirche. Dom Morin hatte an Paris gedacht, Dom S. bringt Gründe für Langres bei, wo sich Elemente der gallikanischen Liturgie bis ins 11. Jh. hinein gehalten hätten. Aus seiner Beweisführung sind die Darlegungen über den Kult der hll. Julian und Basilissa hervorzuheben, aus denen sich die Ausdehnung westgotischer Einflüsse in der fränkischen Kirche ergibt. C. E.

J. Dhondt, *Bijdrage tot het Cartularium van Meesen (1065—1334)* (Bulletin de la Commission royale d'histoire 106, 1941, S. 95—234). Die verdienstliche Veröffentlichung zumeist unbekannter Urkunden für das westflandrische Frauenstift Meesen leitet der Vf. mit einer gediegenen geschichtlichen Einführung ein, wobei er besonders die Entwicklung des Stiftes, der Stadt und des Marktes Meesen kurz skizziert. Es ist erfreulich, daß damit auch eine kleine flandrische Marktstadt von der Stadtforschung mitberücksichtigt wird. S. 160 lies Alexander IV. statt Alexander III. In Urkunde 18 von 1265 (S. 198) ist der *officialis sedis Morinensis vacantis* recht bemerkenswert. J. R.

Das Landrecht des Königs Magnus Hakonarson, bearb. von Rudolf Meißner (Germanenrechte NF., in Verbindung mit der Lehr- und Forschungsgemeinschaft Das Ahnenerbe hg. vom Deutschrechtlichen Institut unter Leitung von K. A. Eckhardt, Abt. Nordgermanisches Recht). Weimar 1941, Böhlau; XXVIII u. 426 S. Rudolf Meißner, *Die norwegische Volkskirche nach den vier alten Christenrechten* (Gleiche Reihe, Abt. Beihefte, Heft 2), 1941; VI u. 70 S. Immer mehr zeigt sich, was Eckhardt für eine glückliche Hand hatte, als er Rudolf Meißner, den hochverdienten Bonner Germanisten, für die Mitarbeit an den Germanenrechten gewann. Hatte M. bereits in Bd. 4 bis 6 der älteren Reihe der Germanenrechte das Rechtsbuch des Gulathings, des Frostothings und das norwegische Gefolgschaftsrecht (Weimar 1935/38/39) in ausgezeichneten Übersetzungen vorgelegt, so erhalten wir nun von ihm eine Ausgabe und Übersetzung jenes großen einheitlichen Gesetzbuches, in das die Rechtsbücher der einzelnen norwegischen Thingverbände unter König Magnus dem Gesetzesbesserer (1263—1280), dem eigentümlichen Konzentrationsgesetz der nordischen Rechtsquellen (Amira) folgend, einmündeten. Es ist keine kritische Ausgabe, was M. vorlegt, sondern ein normalisierter Text, auf Grund der Edition in den Norges Gamle Love. Über die Übersetzung kann ich mir kein eigenes Urteil erlauben; es besteht aber aller Anlaß, der oft bewährten Sachkunde